

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/7456 —**

Menschenrechtsverbrechen: Verschwindenlassen und politische Morde

Die im Jahr 1992 von der VN-Generalversammlung verabschiedete Erklärung zum Schutz vor gewaltsam verursachtem Verschwinden („Declaration on the protection of all persons from enforced disappearance“) bezeichnet „Verschwindenlassen“ als einen Vorgang, bei dem „berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine oder mehrere Personen von Regierungskräften oder mit deren ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung gefangen genommen werden, die Behörden jedoch anschließend jegliche Kenntnis über Schicksal oder Verbleib des Opfers bestreiten“. Weiter heißt es in der Erklärung, daß kein Staat gewaltsam verursachtes Verschwinden praktizieren, erlauben oder dulden dürfe. Menschenrechtsorganisationen und die VN-Arbeitsgruppe für Fragen des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens haben seit den 60er Jahren Zehntausende von Fällen des Verschwindenlassens feststellen müssen. Insbesondere die Berichte von Amnesty International sowie die Country Reports on Human Rights Practices des US-State Departments dokumentieren jährlich neue Fälle in zahlreichen Staaten der Welt, die zum großen Teil unaufgeklärt bleiben. Die Bundesregierung bezeichnetet in ihrem 2. Menschenrechtsbericht vom Dezember 1993 das Verschwindenlassen von Personen als „ein besonders abscheuerregendes Verbrechen, das darauf abzielt, den Menschen zu vernichten und auch jede Spur von ihm zu beseitigen“. Sie hat die Annahme der VN-Erklärung begrüßt und gleichzeitig in einer Stimmerklärung dargelegt, daß diese Verbrechen bis zum Vorliegen verlässlicher Definitionen der Straftatbestände vor allem politisch bekämpft werden müßten. In ihrem Menschenrechtsbericht bringt sie zum Ausdruck, daß sie alle internationalen Anstrengungen zur Verhinderung des Verbrechens des Verschwindenlassens von Personen unterstützen werde.

Politische Morde sind in den 1989 angenommenen „Grundsätzen der Vereinten Nationen für die effektive Verhütung und die Untersuchung außergesetzlicher, willkürlicher und summarischer Hinrichtungen“ definiert als „ungesetzliche und vorsätzliche Tötungen, verübt auf Anordnung, mit Beihilfe oder mit Billigung einer Regierung“. Menschenrechtsorganisationen und der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über summarische und willkürliche Hinrichtungen haben seit den 60er Jahren mehrere Millionen von Fällen extralegaler

Hinrichtungen durch Polizei, Militär, Todesschwadron oder paramilitärische Einheiten feststellen müssen. Auch diese Verbrechen werden jährlich in den Berichten von Amnesty International und des US-State Departments dokumentiert.

Bei den Verbrechen des Verschwindenlassens und der politischen Morde bzw. extralegalen Hinrichtungen wird nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes eine starke Zunahme verzeichnet. Dies trifft insbesondere auf Regionen und Staaten zu, in denen ethnische und Nationalitätenkonflikte bestehen.

Auf diese Entwicklung müssen in der internationalen Menschenrechtspolitik und in allen menschenrechtsrelevanten Politikbereichen Antworten gefunden werden. Die Bundesregierung ist gefordert, hier einen konkreten Beitrag auf den verschiedenen Ebenen bilateraler und multilateraler Beziehungen zu leisten.

1. Im Hinblick auf welche Länder liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Fälle des Verschwindenlassens und politischer Morde/extralegalen Hinrichtungen vor, bzw. kann sie die Angaben von Amnesty International über die in der „Kampagne gegen Verschwindenlassen und politischen Mord“ aufgeführten einzelnen Länder bestätigen?

Zu den nachfolgenden Ländern, die Amnesty International in seiner „Kampagne gegen Verschwindenlassen und politischen Mord“ aufführt, liegen der Bundesregierung Informationen über Fälle von Verschwindenlassen und politischen Morden vor: Kroatien, Bosnien-Herzegowina (in erster Linie in den serbisch-kontrollierten Gebieten dieser Staaten), Türkei, Irak, Sudan, Tadschikistan, Indien, Sri Lanka, Philippinen, Togo, Ruanda, Südafrika, El Salvador, Guatemala, Kolumbien, Peru und Venezuela. Auch in Marokko und Westsahara hat es in der Vergangenheit Fälle von Verschwindenlassen gegeben.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung Informationen über Vorkommnisse der genannten Art in der Bundesrepublik Jugoslawien, Libanon, Syrien, Pakistan, Indonesien, Angola, Kongo, Tschad, Sierra Leone, Kenia, Malawi, Somalia, Zaire, Haiti, Mexiko und Honduras vor.

In vielen Fällen ist die Bundesregierung allerdings nicht in der Lage, diese Informationen konkret nachzuprüfen.

2. Kann die Bundesregierung anhand der vorliegenden Zahlen Angaben über die Entwicklung dieser Verbrechen in den einzelnen Ländern während der letzten fünf Jahre machen?

Angaben über die Entwicklung der genannten Verbrechen im fraglichen Zeitraum sind schwierig, da häufig kein quantifizierbares Material vorliegt. Es kann daher nur die Aussage gemacht werden, daß Verbrechen der genannten Art vorkommen bzw. vorgekommen sind. Weltweit ergibt sich aus den der Bundesregierung vorliegenden Informationen kein einheitliches Bild. So hat sich die bekanntgewordene Zahl der genannten Verbrechen in einer Reihe von Ländern in den vergangenen Jahren erhöht (Haiti, Venezuela, Türkei), in anderen ist sie zurückgegangen (Libanon, Südafrika, Peru, El Salvador).

3. In welcher Form bringt die Bundesregierung ihre Ablehnung der Praxis des Verschwindenlassens und der politischen Morde/extralegalen Hinrichtungen gegenüber den verantwortlichen Regierungen zum Ausdruck?

Die Bundesregierung bedient sich bilateraler Demarchen und Demarchen im Rahmen der Europäischen Union. Sie wirkt aktiv in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und im Dritten Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen an der Bekämpfung von Verbrechen der genannten Art mit. Sie hat insbesondere an der „Erklärung zum Schutz vor gewaltsam verursachtem Verschwinden“ der Generalversammlung der Vereinten Nationen mitgearbeitet. Eine herausragende Rolle spielt in diesem Zusammenhang der politische und insbesondere der Menschenrechtsdialog mit betroffenen Ländern.

4. Drängt sie gegenüber verantwortlichen Regierungen darauf, daß diese ihrerseits ihre Ablehnung solcher Verbrechen öffentlich verkünden und gesetzliche Verbote einführen?

Kann sie angeben, in welchen Ländern dies bereits geschehen ist?

Die Bundesregierung drängt alle Länder, in denen die Lage der Menschenrechte Grund zur Sorge gibt, diese Situation zu verbessern und nationale sowie internationale Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte einzuhalten. Wo angezeigt und möglich, drängt die Bundesregierung auf die Untersuchung der genannten Verbrechen und die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse.

In der Regel distanzieren sich angesprochene Regierungen von den genannten Verbrechen.

5. Wirk die Bundesregierung gegenüber den betreffenden Regierungen darauf hin, daß Haftregister anzulegen sind, geheime Haftzentren aufzulösen sind und der Zugang zu den Gefängnissen gewährleistet sein muß?

Kann sie Länder nennen, in denen in dieser Hinsicht Fortschritte zu verzeichnen sind?

Die Bundesregierung setzt sich für den Respekt aller Menschenrechte ein. Falls Anlaß dazu gegeben ist, setzt sie sich insbesondere für die Menschenrechte von Gefangenen ein. Der Bundesregierung liegen Informationen über Fortschritte in neuerer Zeit in Marokko und Peru vor.

6. Setzt sie sich dafür ein, daß nach Bekanntwerden mutmaßlich willkürlicher Festnahmen der Haftort dieser Personen, ihre eventuelle Verlegung oder Freilassung sofort den Familienangehörigen, Rechtsanwälten und Gerichten mitgeteilt wird?

Die Behandlung dieser Fragen gehört zu den Bemühungen der Bundesregierung um die Respektierung der Menschenrechte von Gefangenen. Siehe hierzu Antwort zu Frage 5.

7. Fordert die Bundesregierung in Fällen von politisch motivierten Todesdrohungen die betreffenden Regierungen auf, die bedrohten Menschen zu schützen?

Der Einsatz der Bundesregierung für eine umfassende Respektierung der Menschenrechte weltweit schließt den in der Frage genannten Aspekt mit ein. Sie hat in zahlreichen Fällen politisch motivierter Drohungen demarchiert und nachdrücklich Schutz für die Betroffenen angemahnt.

8. Welche Möglichkeiten nutzt die Bundesregierung, um gegenüber Regierungen einzelner Staaten darauf zu dringen, daß Todeschwadronen, Privatarmeen, kriminelle Banden und paramilitärische Kräfte, die außerhalb der regulären Befehlsstrukturen, aber mit offizieller Unterstützung oder Billigung operieren, verboten und aufgelöst werden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

9. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, auch bewaffnete Oppositionsgruppen – die in einer Reihe der betroffenen Staaten für Verschwindenlassen, politischen Mord und andere Übergriffe verantwortlich sind – mittelbar über deren politische Arme auf ihre Verpflichtung aus den Genfer Konventionen hinzuweisen?

Wo es möglich und angezeigt erscheint, führt die Bundesregierung einen Dialog mit allen Gruppen, die verdächtigt werden, an den genannten Verbrechen beteiligt zu sein. Die Möglichkeiten der Bundesregierung, auf diese Gruppen einzuwirken, sind in der Regel allerdings begrenzt.

10. Bringt die Bundesregierung gegenüber Regierungen betroffener Staaten zum Ausdruck, daß Bestimmungen in Ausnahmezustandsdekreten, Notstandsgesetzgebungen und Sicherheitsgesetzen aufzuheben sind, wenn sie dazu dienen, die genannten Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder zu dulden, und inwieweit bringt sie zum Ausdruck, daß kein Ausnahmezustand zur Rechtfertigung für das Begehen von Menschenrechtsverletzungen herangezogen werden kann?

Ja. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

11. Mahnt sie die Verantwortung von Regierungen für die Kontrolle über die Sicherheitskräfte an, und setzt sie sich für Regelungen ein, nach denen Beamte zur Rechenschaft gezogen werden können, die die genannten Menschenrechtsverletzungen begehen oder derartige Praktiken ihrer Untergebenen tolerieren?

Der Achtung der Menschenrechte auf allen Ebenen der Staatsgewalt, insbesondere aber auch durch die Sicherheitskräfte, mißt die Bundesregierung höchste Bedeutung bei. Die Bundesregierung weist betroffene Regierungen regelmäßig auf ihre Verantwortung hinsichtlich der effektiven Kontrolle über Streit- und Sicherheitskräfte und auf die Notwendigkeit hin, „Straflosigkeit“ durch den Ausbau einer rechtsstaatlichen Justiz zu bekämpfen.

12. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um darauf hinzuwirken, daß Beamten und Sicherheitskräften in betroffenen Staaten das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen klargemacht wird?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

13. Ist die Bundesregierung bereit, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in betroffenen Staaten zu unterstützen, die Beamten und Sicherheitskräften die Grenzen ihrer Festnahme- und Inhaftierungsbefugnisse vermitteln?

Beteiligt sich die Bundesregierung bereits an Projekten, die der menschenrechtsbezogenen Aus- und Fortbildung von Beamten und Sicherheitskräften dienen, und wenn ja, welche sind dies?

Die Ausstattungshilfe spielt eine aktive Rolle bei der Vermittlung rechtsstaatlichen und demokratischen Verhaltens. In diesem Rahmen wird zukünftig vermehrt die Ausbildung ausländischer Polizeikräfte mit dem Ziel erfolgen, deren fachliche Kompetenz zu erhöhen und insbesondere Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Beachtung der Menschenrechte für ihren Aufgabenbereich zu vermitteln.

14. Drängt die Bundesregierung in konkreten Fällen von Verschwindenlassen und politischen Morden/extralegalen Hinrichtungen darauf, daß unparteiische Untersuchungen und schließlich Strafverfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet werden?

Unterstützt sie Forderungen nach gesetzlichen Regelungen zur Entschädigung der Opfer und ihrer Familien?

Beide Teilfragen beantwortet die Bundesregierung mit Ja.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung das Problem der faktischen Straflosigkeit von Tätern und ihrer Befehlsgabe?

Welche Problematik stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung bei Amnestieregelungen, und hat sie in Einzelfällen auf für beide Seiten akzeptable Amnestielösungen gedrängt?

Die Bekämpfung der Straflosigkeit („impunidad“) von Tätern und ihrer Befehlsgabe ist eines der wichtigsten menschenrechtlichen Anliegen der Bundesregierung (siehe auch Antwort zu Frage 11). Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die Amnestierung von Konfliktparteien im Rahmen der einvernehmlichen Beendigung einer bewaffneten Auseinandersetzung nicht in Widerspruch zum Friedensprozeß steht, sondern erfahrungsgemäß vielmehr als notwendiger Bestandteil des Versöhnungsprozesses angesehen werden kann.

16. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um sicherzustellen, daß Täter und ihre Befehlsgabe sich der Strafverfolgung nicht durch Flucht entziehen können bzw. überall der Strafverfolgung unterliegen?

Reichweite und Differenzierung des deutschen Strafrechts, einschließlich des Strafrechtsanwendungsrechts (§§ 3 bis 7, 9 StGB), erlauben eine umfassende Verfolgung von Straftaten der genannten Art, soweit die Täter dem Zugriff deutscher Strafverfolgungsorgane unterliegen, die Beweissituation (ggf. unter Verwertung von im Rechtshilfsweg zu erlangenden Erkenntnissen) zum Nachweis der Tat ausreicht und nicht der Auslieferung an einen anderen Staat der Vorzug zu geben ist.

Soweit die Täter nicht auf deutschem Territorium ermittelt werden, sind die Möglichkeiten einer deutschen Einflußnahme auf das Strafrecht anderer Staaten naturgemäß begrenzt. Siehe auch Antwort zu Frage 18.

17. Kann die Bundesregierung ihre Stimmerklärung zur VN-Deklaration zum Schutz vor gewaltsam verursachtem Verschwinden näher erläutern, mit der sie das Vorliegen verlässlicher Definitionen der Straftatbestände annahm?

Wie setzt sich die Bundesregierung für die Erarbeitung solcher Definitionen ein, und wie beurteilt sie das Ziel, eine Konvention zu schaffen, damit das Verschwindenlassen von Personen mit größerer Verbindlichkeit und unter verbesserten Bedingungen bekämpft werden kann?

Die Bundesregierung hat der Erklärung zum Schutz vor gewaltsam verursachtem Verschwinden, die am 1. Dezember 1992 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, zugestimmt. Sie hat gleichzeitig in einer Stimmerklärung zum Ausdruck gebracht, daß die Erklärung inhaltliche Unzulänglichkeiten aufweist. So sollen etwa nach der Erklärung alle Staaten einen besonderen Straftatbestand „gewaltsam verursachtes Verschwinden“ in ihr innerstaatliches Recht aufnehmen. Die Erklärung sieht dabei strenge Strafen und Maßnahmen vor, ohne jedoch den Begriff des „gewaltsam verursachten Verschwindens“ näher zu definieren. Solche Sanktionen setzen nach Auffassung der Bundesregierung aber Verbrechen schwerster Art voraus. Nach dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 des Grundgesetzes) müssen strafrechtliche Tatbestände hinreichend konkret formuliert sein.

18. Welche Bedeutung für die Bekämpfung der Verbrechen des Verschwindenlassens und der politischen Morde/extralegalen Hinrichtungen hat der von der VN-Völkerrechtskommission erarbeitete Entwurf eines Strafkodex von Verbrechen gegen die Menschlichkeit?

Wie beteiligt sich die Bundesregierung konkret an den Arbeiten zur Schaffung einer permanenten internationalen Strafgerichtsbarkeit unter dem Dach der Vereinten Nationen?

Ziel der Erarbeitung eines derartigen Kodex ist es, Straftatbestände zu definieren, die die Rechtsgrundlagen für eine internationale Strafverfolgung bilden können. Der bisher vorliegende Entwurf eines Kodex von Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit erfaßt als solche schwerwiegende

Verbrechen u. a. Aggression, die Androhung von Aggression, Intervention, Völkermord, systematische oder massenhafte Verletzung der Menschenrechte, internationalen Terrorismus und außerordentlich schwere Kriegsverbrechen.

Eine unmittelbare Aufnahme von Verbrechen des Verschwindenlassens und der politischen Morde/extralegalen Hinrichtungen in den Kodex ist bisher nicht erfolgt.

Die Bundesregierung schließt es jedoch nicht aus, daß auch diese Verbrechen, sofern sie in Verbindung mit den dann abschließend im Kodex definierten Verbrechen begangen werden, einer internationalen Strafverfolgung unterliegen können.

Ein wichtiges Anliegen deutscher Außenpolitik ist es, das Recht in den internationalen Beziehungen zu stärken. In diesem Zusammenhang hat sich die Bundesregierung insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen mit Nachdruck für die Schaffung einer Institution der internationalen Strafgerichtsbarkeit eingesetzt. Dieses Engagement hat wesentlich dazu beigetragen, daß die VN-Generalversammlung der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC) 1992 das Mandat zur Ausarbeitung eines Statuts für einen (ständigen) Internationalen Strafgerichtshof erteilt hat. Ein von einer Arbeitsgruppe der ILC erarbeiteter erster Statutenentwurf war Gegenstand intensiver Erörterung im Rechtsausschuß der 48. VN-Generalversammlung. Im März dieses Jahres hat die Bundesregierung dem VN-Generalsekretär eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Entwurf übermittelt. In ihr hat sich die Bundesregierung erneut für die Errichtung eines (ständigen) Internationalen Strafgerichtshofes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages ausgesprochen. Gleichzeitig hat sie ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeiten der ILC am Entwurf eines Statuts für diesen Strafgerichtshof mit Priorität fortgesetzt werden.

19. In welcher Weise trägt die Bundesregierung dazu bei, daß die Zuarbeit deutscher Strafverfolgungs- und anderer Behörden zur Arbeit des Internationalen Kriegsverbrechertribunals für das ehemalige Jugoslawien sichergestellt ist, welches sich maßgeblich mit den Verbrechen des Verschwindenlassens und extralegaler Hinrichtungen zu befassen hat?

Der auf Grundlage eines Beschlusses des VN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen errichtete Internationale Strafgerichtshof hat die Aufgabe, schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien wie Verletzungen der Genfer Rot-Kreuz-Konventionen, Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges, Völkermord sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen und zu ahnden.

Die Bundesregierung, die die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes begrüßt und aktiv unterstützt hat, ist zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Strafgerichtshof bereit. Zur Sicherstellung einer solchen Zusammenarbeit wird im Bundesministerium der Justiz ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der das

Verhältnis zwischen diesem Gericht und den deutschen Behörden regelt, insbesondere die Überstellung von Angeklagten, die Zulassung von Beweiserhebungen durch den Gerichtshof in Deutschland und die Vollstreckung von Urteilen des Gerichtshofes in Deutschland. Außerdem wird zur Vermeidung von Doppelverfahren zur Zeit festgestellt, bei welchen deutschen Justizbehörden Verfahren wegen Sachverhalten anhängig sind, die auch der Zuständigkeit des Gerichtshofes unterliegen.

20. Wie beugt die Bundesregierung der Gefahr vor, daß der Export von Rüstungsgütern im Empfängerland zu den Menschenrechtsverbrechen des Verschwindenlassens oder der politischen Morde/extralegalen Hinrichtungen benutzt werden oder dazu beitragen kann?

Die Bundesregierung prüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Ausfuhr von Rüstungsgütern, ob die innere Lage des Empfangslandes die Lieferung zuläßt. Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Frage, ob das Empfangsland die Menschenrechte achtet. Ein entsprechender Verdacht führt zur Ablehnung des Ausfuhrvorhabens. Dies gilt insbesondere bei der Prüfung des Transfers von Ausrüstung, Know-how und Ausbildung für Militär, Polizei oder andere Sicherheitskräfte.

Erhebt sich nach Ausführung eines Rüstungsexportes oder Transfers der erwähnten Art der Verdacht einer Menschenrechtsverletzung, so prüft die Bundesregierung, ob eine Weiterbelieferung einzustellen ist und stoppt diese gegebenenfalls. Sie nutzt darüber hinaus jede andere Möglichkeit, um das Empfangsland im gegebenen Falle zur Achtung der Menschenrechte bei der Verwendung deutscher Rüstungsgüter anzuhalten.

21. Inwieweit trägt die Bundesregierung dafür Sorge, daß der Transfer von Ausrüstung, Know-how und Ausbildung für Militär, Polizei oder andere Sicherheitskräfte nicht dazu benutzt wird, den genannten Menschenrechtsverbrechen Vorschub zu leisten?

Auf die Antworten zu Frage 20 wird verwiesen.

22. Wie wird bei einer anstehenden Rüstungsexportentscheidung die Menschenrechtslage im Empfänger- oder Endverbleibsland beurteilt?

Auf welche Kriterien und auf welche Quellen (u. a. Berichte von Menschenrechtsorganisationen) stützt sich die Beurteilung?

Ist die Bundesregierung bereit, geplante Rüstungstransfers zu veröffentlichen, damit diese Vorhaben vorab unter Menschenrechtsaspekten geprüft werden können?

Im Blick auf eine anstehende Rüstungsexportentscheidung beurteilt die Bundesregierung die Menschenrechtslage im Empfänger- oder Endverbleibsland im Rahmen des Ausfuhr genehmigungsverfahrens. Die an diesem Verfahren beteiligten Behörden der Bundesverwaltung pflegen einen ständigen engen Informations- und Meinungsaustausch, dessen Gegenstand auch die Menschenrechtslage in Empfänger- oder Endverbleibsländern ist.

Kriterien für die Beurteilung der Menschenrechtslage im Empfänger- oder Endverbleibsland sind vor allem der Grad der Einhaltung der Menschenrechte, der Grad der Verwirklichung des Rechtsstaates und demokratischer Gewaltenteilung, Verhältnismäßigkeit, Art und Ausmaß staatlicher Gewaltanwendung, die Effektivität staatlicher Kontrolle eines sich zu den Menschenrechten bekennenden Staates. Die Beurteilung stützt sich u. a. auf alle öffentlich zugänglichen Quellen und darüber hinaus auf die Berichte der Sonderberichterstatter für Menschenrechte und der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, auf die Berichte der deutschen Auslandsvertretungen und von Nicht-regierungsorganisationen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, alle geplanten Rüstungs-transfers zu veröffentlichen. Sie übermittelt jedoch den Vereinten Nationen zum 30. April eines jeden Jahres rückwirkend für das vergangene Jahr Daten über Aus- und Einfuhr konventioneller Waffen in sieben Kategorien von Kriegswaffen. Diese Daten werden von den Vereinten Nationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

23. Inwieweit setzt sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen innerhalb der Europäischen Union zur Vereinheitlichung der Aus-fuhrenormen für Rüstungsgüter und Dual-use-Waren für einen restriktiveren europäischen Standard ein?

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben für die Kontrolle von Rüstungsgütern weitgehend gleiche restriktive Rechtsnormen. Dies gilt mit einigen Abstrichen auch für den Bereich der Dual-Use-Waren. Hier insbesondere setzt sich die Bundesregierung für einen restriktiveren europäischen Standard ein. Dabei zeigt sich aber, daß unsere elf Partner nicht bereit sind, das hohe deutsche Kontrollniveau zu übernehmen. Alle zwölf Partner messen jedoch dem Menschenrechtskriterium bei anstehenden Exportentscheidungen eine hohe Bedeutung bei. Der Europäische Rat von Luxemburg im Jahre 1991 hat darum „die Achtung der Menschenrechte durch das Land der Endbestimmung“ als eines der Gemeinsamen Kriterien festgestellt, auf die sich die Waffen-ausfuhrpolitik des einzelnen Unionsstaates zu stützen hat.

24. In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung Organe und Institutionen der Vereinten Nationen und des Europarates, die sich mit Verschwindenlassen und politischen Morden/extralegalen Hinrichtungen befassen?

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention und in dem Europäischen Anti-Folterübereinkommen. Sie unterstützt die Organe durch enge Zusammenarbeit. Soweit zur Verbesserung der Arbeit Konventionsänderungen erforderlich sind, setzt sich die Bundesregierung tatkräftig dafür ein. Das zeigt das Beispiel des 11. Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, durch das die in der

Konvention vorgesehenen Kontrollmechanismen in einen Ständigen Gerichtshof umgestaltet werden sollen, damit die Beschwerden schneller und wirksamer bearbeitet werden können. Zur Frage der Unterstützung einschlägiger VN-Organe und Institutionen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 25 verwiesen.

25. Was wird die Bundesregierung tun, um insbesondere
 - das Amt des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,
 - das Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen in Genf,
 - die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Fragen des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindenlasseins sowie
 - den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über summarische und willkürliche Hinrichtungenpolitisch und finanziell so zu unterstützen, daß eine effektive Arbeit dieser Einrichtungen gegen das Verschwindenlassen und politische Morde/extralegale Hinrichtungen möglich ist?

Der Kampf gegen das Verschwindenlassen und politische Morde bzw. extralegale Hinrichtungen gehört zu den zentralen Aufgaben der Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen. Die entsprechenden Aktivitäten sollten deshalb aus dem VN-Haushalt finanziert werden. Die Bundesregierung wird sich – wie bisher – auch in Zukunft dafür einsetzen, daß der Anteil für Menschenrechtsaktivitäten am Gesamtbudget der VN weiterhin erhöht wird. Dies zielt in erster Linie auf eine Verstärkung des Menschenrechtszentrums in Genf, zu dessen Aufgaben es gehört, die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Fragen des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens sowie den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über summarische und willkürliche Hinrichtungen zu unterstützen.

Die Bundesregierung begrüßt die Schaffung des Amts des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte. Sie hat seit vielen Jahren mit Nachdruck für dieses Amt plädiert. Der neue Hochkommissar, José Ayala Lasso, genießt Vertrauen und wird von der Bundesregierung auch politisch unterstützt. Am 19. Juni 1994 wird er in Bonn zu seinem ersten offiziellen Besuch in Deutschland empfangen werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333